

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 09.12.2002 folgende

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekannt gemacht: 20.12.2002, In Kraft: 21.12.2002):

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelsterbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "**Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach**" (§ 7 Abs. 1 HBKG).
- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach

Die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers / einer Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Für die Aufnahme in die Jugendabteilung kann der Magistrat in der Jugendordnung (§ 14 Abs. 2) eine abweichende Regelung treffen.

§ 5

Hauptversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) Jährlich ist im ersten Quartal, unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach durchzuführen.
- (2) Weitere Hauptversammlungen können nach Bedarf durchgeführt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin hat eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin - die Ehren- und Altersabteilung. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den aktiven Feuerwehrangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach (§ 5) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann bzw. gemäß den gesetzlichen Regelungen die Lehrgänge in einem angemessenen Zeitraum nachholt und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl kann bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres erfolgen. In diesem Fall verkürzt sich die Wahlzeit gemäss Abs. 2 bis zu der Jahreshauptversammlung, die der Vollendung des 60. Lebensjahres des / der Wiedergewählten vorausgeht.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelsterbach ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Brandmeister / die Brandmeisterinnen, der Feuerwehrausschuss sowie der Technische Ausschuss und die Fachbereiche zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
- (7) Für die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin sind die Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kelsterbach ernannt.
- (8) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin keine Wahl durch die aktiven Feuerwehrangehörigen zustande, so hat der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor / der Kreisbrandinspektorin unverzüglich einen Stadtbrandinspektor / eine Stadtbrandinspektorin zu bestellen.
- (9) Mit Beendigung der Amtszeit sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

§ 7

Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach beschlussfähig ist.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 8 Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) In die Einsatzabteilung sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Kelsterbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kelsterbach zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach sollen Einwohner der Stadt Kelsterbach sein.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach erfolgt durch den Magistrat bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der / die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Angehörige der Einsatzabteilung dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 1, 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostengesetzes entsprechend.

§ 10

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzenden / Vorsitzende, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Leiter / der Leiterin der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der 3 Angehörigen der Einsatzabteilung und des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach und die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.
- (4) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses bei Bedarf ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind mindestens 7 Tage vor dem Termin bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Technischer Ausschuss /Fachbereiche

- (1) Bei Bedarf kann von dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin ein Technischer Ausschuss gebildet werden, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin sowie den Zugführern / Zugführerinnen, den Gruppenführern / Gruppenführerinnen und Fachberatern besteht. Er dient der technischen Beratung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin in sämtlichen Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 des HBKG.
- (2) Zur weiteren Beratung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin können Fachbereiche gebildet werden (z.B. Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Gefahrgut usw.). Die Mitglieder der Fachbereiche können aus den Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung sowie Fachberatern gemäss § 8 Abs. 1 Satz 2 bestehen. Die Leiter / Leiterinnen der einzelnen Fachbereiche werden vom Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin bestimmt. Sie sollten Mitglieder des Technischen Ausschusses sein.

§ 12

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) der dauernden Dienstunfähigkeit
 - e) sonstigen wichtigen persönlichen Gründen
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen und Schulungen gemäss dem Jahresausbildungsplan.

§ 13

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Ein wichtiger persönlicher Grund kann sein, dass nach langjähriger aktiven Tätigkeit in der Einsatzabteilung, z.B. aus beruflichen Gründen, die Erfordernisse für den Verbleib in der Einsatzabteilung nicht mehr erbracht werden können. Über die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen entscheidet

nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

- (2) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung und die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach wählen den Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss. Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zum Mitglied des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend),
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin erklärt werden.

§ 14 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kelsterbach".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Kelsterbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach nach der Jugendfeuerwehrordnung, die der Magistrat nach Anhörung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin erlässt.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach, der / die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er / Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/-in) wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach und den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach (§ 5) statt.
- (5) Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr ist Mitglied des Feuerwehrausschusses (§ 10 Abs. 2).
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet
 - a) durch Übernahme in die Einsatzabteilung (§ 8)
 - b) durch Ausschluss (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend),
 - c) durch Austritt,Der Austritt muss schriftlich mit der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin erklärt werden. Der Magistrat kann bezüglich der Zuständigkeit in der Jugendordnung eine abweichende Regelung treffen.

§ 15

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Kelsterbach Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung,
 - c) Verluste oder Schäden an Fahrzeugen und Geräten.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach seine / ihre Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin ihm / ihr
 - a) eine mündliche Ermahnung oder
 - b) einen schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 17

Feuerwehrvereinigung

- (1) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach der Unterstützung des Feuerwehrvereins „Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach gegr. 1888 e.V.“.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammen schließen. Die Stadt Kelsterbach wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach vom 14.09.1981 und die erste Änderung vom 25.05.1992 außer Kraft.

Kelsterbach, den 10.12.2002/kk/Ri

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Engisch, Bürgermeister